

GESAMTVERBAND DER LANDW. ALTERSKASSEN
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

KASSEL, den 16. Mai 1962

VI 10 e

Rundschreiben AH

Betr.: Beitragsfreiheit wegen rentenversicherungspflichtiger Tätigkeit (§ 8 Abs. 2 und 3 GAL 1957);
hier: bei unterbrochener versicherungspflichtiger Tätigkeit im Kalendermonat

Bezug: Rundschreiben AH 24/62 vom 23.3.1962

Mit dem vorbezeichneten Rundschreiben haben wir den landw. Alterskassen die Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 20.3.1962 - 7/3 RLW 4/60 - 7/3 RLW 19/61 - auf der Grundlage der Presse-Mitteilungen bekanntgegeben. Nunmehr liegen uns die vollständigen Urteile vor. Es handelt sich um die Revision gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 10.6.1960 - L - 3/AH 45/60 - und die Revision gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 27.6.1961 - L 14/Lw 37 /59 -.

1. Das Bundessozialgericht hat im ersten Fall - 7/3 - RLW 4/60 - das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 10.6.1960 aufgehoben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Marburg vom 23.2.1960 zurückgewiesen. Das Bundessozialgericht führt in den Gründen des Urteils folgendes aus:

"Der Kläger ist Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs von 3,8 ha. Er beantragt bei der Beklagten die Befreiung von der Beitragspflicht nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 - (BGBl. I S. 1063) - GAL a.F. -, da sein landwirtschaftliches Unternehmen zur Bestreitung des Lebensunterhalts nicht ausreiche und er deshalb gezwungen sei, eine zusätzliche Tätigkeit als Waldarbeiter auszuüben. Die Beklagte lehnte den Antrag durch Bescheid vom 28. Oktober 1958 mit der Begründung ab, ein landwirtschaftlicher Betrieb von insgesamt 3,8 ha stelle eine dauerhafte Existenzgrundlage dar. In seinem Widerspruch machte der Kläger geltend, er sei in der Zeit vom 4. November 1957 bis zum 28. Februar 1958 und vom 3. März bis zum 30. April 1958 als Arbeitnehmer tätig gewesen.

Mit Bescheid vom 22. Juni 1959 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Mit seiner Klage überreicht der Kläger Bescheinigungen, nach denen er vom 26. Februar bis zum 11. Mai 1957, vom 4. November 1957 bis zum 21. Februar 1958, vom 3. März bis zum 30. April 1958, vom 4. November bis zum 29. November 1958, vom 1. Dezember 1958 bis zum 15. Januar 1959 und vom 19. Februar bis zum 10. April 1959 versicherungspflichtig beschäftigt war. Die Beklagte erkannte daraufhin Beitragsfreiheit für die Monate Dezember 1957, Januar 1958, April 1958 und Dezember 1958 an, desgleichen im Laufe des sozialgerichtlichen Verfahrens auch für den Monat Mai 1959. Im übrigen lehnte sie die Beitragsfreiheit ab, weil diese nur für volle Beschäftigungsmonate in Frage komme. Das Sozialgericht (SG) wies die Klage ab. Auf die Berufung hin änderte das Landessozialgericht (LSG) den Bescheid der Beklagten vom 22. Juni 1959 unter Aufhebung des Urteils des SG dahin ab, daß der Kläger für die Monate November 1957, Februar 1958, März 1958, November 1958, Januar bis April 1959 Beiträge zur Alterskasse nicht zu entrichten habe, und zwar mit der Begründung, auch bei einer nicht den ganzen Monat über dauernden versicherungspflichtigen Beschäftigung bestehe nach § 8 Abs. 2 GAL a.F. Beitragsfreiheit für den ganzen Monat. Das LSG ließ die Revision zu.

Die Beklagte legte gegen das am 23. Juni 1960 zugestellte Urteil am 2. Juli 1960 Revision ein und begründete sie am 23. September 1960, nachdem die Revisionsbegründungsfrist bis zu diesem Tage verlängert worden war.

Sie trägt vor, die Beiträge zur Landwirtschaftlichen Alterskasse seien feste Monatsbeiträge und nicht teilbar. Es erfolge keine Beitragsaufteilung nach dem Verhältnis der Zeiten der beitragspflichtigen Beschäftigung und der Nichtbeschäftigung. Es könne deshalb eine Beitragsbefreiung nach § 8 Abs. 2 GAL a.F. nur eintreten, wenn die betreffenden Kalendermonate vollständig mit einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung ausgefüllt seien. Dies ergebe auch ein Vergleich mit § 8 Abs. 3 GAL a.F., wonach die Beitragspflicht für das ganze Kalenderjahr entfalle, wenn die Dauer der Versicherungspflicht nach § 8 Abs. 2 GAL a.F. neun Monat im Jahr übersteige. Da die für Abs. 2 geltenden Grundsätze im Rahmen des Abs. 3 zur Anwendung kämen, müßte die rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit eine ununterbrochene Dauer von neun vollen Monaten im Kalenderjahr übersteigen, wenn auch für die übrige Zeit des Kalenderjahres Beitragsfreiheit gegeben sein sollte. Eine Zusammenrechnung mehrfach unterbrochener versicherungspflichtiger Zeiten im Kalenderjahr mit der Maßgabe, daß für mindestens 271 Tage im Kalenderjahr Rentenversicherungspflicht bestanden habe, könne deshalb im Rahmen des § 8 Abs. 3 GAL nicht zulässig sein.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts
vom 10. Juni 1960 aufzuheben und die Berufung
des Klägers gegen das Urteil des SG Marburg
vom 23. Februar 1960 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die/

Die durch die Zulassung statthafte, auch form- und fristgerecht eingelegte Revision ist begründet.

Nach den nicht angegriffenen und damit für das Bundessozialgericht (BSG) bindenden Feststellungen des LSG (§ 163 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG-) ist der Kläger hauptberuflicher landwirtschaftlicher Unternehmer. Er ist daher nach § 8 Abs. 1 GAL a.F. beitragspflichtig, sofern nicht eine Beitragsbefreiung nach den Absätzen ff. eintritt. Nach der hier allein in Frage kommenden Vorschrift des Abs. 2 sind landwirtschaftliche Unternehmer, die wegen einer regelmäßigen Beschäftigung oder Tätigkeit versicherungspflichtig in der Rentenversicherung der Arbeiter sind, für die Dauer der diese Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung oder Tätigkeit von der Beitragspflicht nach dem GAL frei. Aus dem Wortlaut dieser Vorschrift ist nicht ohne weiteres zu entnehmen, wie es mit der Beitragspflicht nach dem GAL bestellt ist, wenn wie hier der Betreffende nicht den ganzen Monat in einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat. Die Möglichkeit, die am nächsten zu liegen scheint, nämlich für die nichtrentenversicherungspflichtigen Teile des Monats entsprechende Beitragsanteile nach dem GAL zu erheben, scheidet aus, weil die Beiträge zur Landwirtschaftlichen Alterskasse fest Monatsbeiträge sind und nicht geteilt werden können (vgl. Schewe/Zöllner, Alterssicherung der Landwirte, § 8 Abs. 1, Anm. I 3). Es muß deshalb eine dem Grundgedanken des Gesetzes entsprechende andere Lösung gefunden werden. § 8 Abs. 2 GAL a.F. beruht auf der Erwägung, daß eine Alterssicherung nach dem GAL für die Monate nicht erforderlich ist, für die bereits durch einen anderen Zweig der Sozialversicherung Vorsorge getroffen ist; es soll also eine Doppelbelastung an Beiträgen für die Alterssicherung vermieden werden. Daraus ergibt sich, daß für die Monate, für deren ganze Dauer eine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt worden ist, kein Beitrag nach dem GAL erhoben werden darf. Wenn aber die rentenversicherungspflichtige Tätigkeit nur für Teile des Monats bestanden hat, so läßt sich nicht vermeiden, daß entweder eine teilweise Doppelsicherung oder nur eine ungenügende Sicherung stattfindet. Eine unmittelbare Antwort, welche Regelung dem Gesetzgeber vorgeschwebt hat, läßt sich weder aus dem GAL noch aus seiner Neufassung von 1961 entnehmen, zumal mit Wirkung vom 1. Januar 1962 wegen der verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten der Alterskassen diese Vorschrift weggefallen ist.

Nach Auffassung des Senats kann man es nicht auf die Verhältnisse an irgendeinem Stichtag im Monat, etwa am Monatsanfang, am Monatsende oder in der Monatsmitte, abstellen, weil es dann vom Zufall abhängen würde, ob Versicherungspflicht besteht oder nicht, je nachdem, an welchem Tage gerade eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wurde. Außerdem wären hier Möglichkeiten des Mißbrauchs nicht ausgeschlossen. Es kann daher die Frage einer Beitragspflicht nur von der Dauer der anderweitigen Versicherungspflicht abhängig gemacht werden. Hier kommen folgende Möglichkeiten in Betracht: Beitragsfreiheit zuzubilligen, wenn auch nur einen Tag im Monat eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wird, oder Beitragspflicht anzunehmen, wenn auch nur ein Tag versicherungspflichtiger Beschäftigung im Monat fehlt, oder schließlich es auf die Verhältnisse im überwiegenden Teil des Monats abzustellen. Von diesen drei Möglichkeiten hätte die erste eine ungenügende Vorsorge für das Alter zur Folge, weil dann in den betreffen-

den/

den Monaten zur Rentenversicherung kaum etwas und zur Landwirtschaftlichen Alterskasse überhaupt nichts eingezahlt würde. Außerdem wäre es dann oft zweifelhaft, ob überhaupt von einer regelmäßigen Beschäftigung gesprochen werden könnte. Die Lösung, es auf die überwiegenden Verhältnisse des Monats abzustellen, also Beitragsfreiheit nach dem GAL anzunehmen, wenn der Betreffende mehr als die Hälfte des Monats in einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat, dagegen Beitragspflicht nach dem GAL, wenn die rentenversicherungspflichtige Tätigkeit nur die Hälfte des Monats oder weniger andauert hat, ist nach der Auffassung des Senats ebenfalls nicht annehmbar, weil es auch sie zu einer nicht ausreichenden Sicherung der Altersversorgung in dem Monat führen könnte. Es kann deshalb nur dann eine Beitragsbefreiung nach § 8 Abs. 2 GAL a.F. stattfinden, wenn der betreffende Monat ganz mit einer anderweitigen versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgefüllt worden ist. Für diese Lösung spricht zudem die Regelung des § 8 Abs. 3 GAL a.F.: Übersteigt die Dauer der Versicherungspflicht nach Abs. 2 neun Monate im Kalenderjahr, so entfällt die Beitragspflicht auch für die übrige Zeit. Es wird also eine Versicherungspflicht von mehr als neun Monaten (vollen) vorausgesetzt, um für das ganze Jahr eine Beitragsbefreiung nach dem GAL zu erzielen. Würde man aber bei Abs. 2 eine nur teilweise anderweitige versicherungspflichtige Beschäftigung im Monat genügen lassen, um Beitragsfreiheit für den betreffenden Monat anzunehmen, z.B. mehr als die Hälfte des Monats, so hätte dies zur Folge, daß bei einer Beschäftigung von mehr als sechs Monaten eine Versicherungsfreiheit nach Abs. 2 für das ganze Jahr eintreten würde, während nach Abs. 3 eine von mehr als neun Monaten verlangt wird. Dies kann aber nicht der Wille des Gesetzgebers sein. Es tritt deshalb nur dann Beitragsfreiheit nach Abs. 2 ein, wenn der ganze Monat mit einer anderweitigen versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgefüllt wird. Ausnahmen sind allein zulässig, wenn am Anfang oder Ende des Monats Sonn- und gesetzliche Feiertage liegen.

Im vorliegenden Fall besteht deshalb Beitragsfreiheit nur für die Monate Dezember 1957, Januar, April und Dezember 1958 sowie Mai 1959, wie es die Beklagte auch anerkannt hat. Das Urteil des LSG ist daher aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das zutreffende Urteil des SG zurückzuweisen."

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 193 SGG.

2. Im zweiten Fall hat das Bundessozialgericht die Urteile des Bayerischen Landessozialgerichts vom 27.6.1961 und des Sozialgerichts Würzburg vom 17.3.1959 aufgehoben. Die Bescheide der beklagten landw. Alterskasse vom 14.1.1958 und 11.7.1958 werden insoweit aufgehoben, als die Klägerin damit Beiträge für die Monate Dezember 1957, Dezember 1958, Januar, Februar, November und Dezember 1959, Januar, November und Dezember 1960 fordert.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen und die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Das Bundessozialgericht führt in den Gründen des

Urteils/

Urteils folgendes aus:

"Der Kläger ist Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs von 6,25 ha mit einem Einheitswert von 3.900,-DM. Die Beklagte nahm ihn als beitragspflichtigen Unternehmer auf Zahlung von Beiträgen nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 (BGBl. I 1063) - GAL a.F. - in Anspruch. Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger Widerspruch mit der Begründung, er sei freiwillig in der Invalidenversicherung versichert. Der Widerspruch wurde zurückgewiesen und die Klage abgewiesen, weil die freiwillige Versicherung keine Beitragsbefreiung zur Folge habe (§ 26 GAL a.F.). In seiner Berufung macht der Kläger geltend, er entrichte nicht freiwillige, sondern Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter. Die Beklagte erkannte daraufhin Beitragsfreiheit für die Monate Dezember 1957, Dezember 1958, Januar, Februar, November und Dezember 1959 an. Das Landessozialgericht (LSG) stellte fest, daß der Kläger vom 4. November 1957 bis zum 18. Januar 1958, vom 7. November 1958 bis zum 6. März 1959, vom 2. November 1959 bis zum 30. Januar 1960, vom 2. November 1960 an rentenversicherungspflichtig beschäftigt und vom 31. Januar 1960 bis zum 14. Februar 1960 arbeitsunfähig erkrankt war. Es hob die Beitragsbescheide der Beklagten insoweit auf, als der Kläger für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Januar 1958, vom 1. November 1958 bis zum 31. März 1959, vom 1. November 1959 bis zum 29. Februar 1960 und vom 1. November 1960 bis zum 31. Dezember 1960 keine Beiträge zur Altershilfe für Landwirte zu zahlen habe. Zur Begründung führte es aus, Beiträge könnten nur für volle Monate erhoben werden. Der unteilbare Monatsbeitrag entfalle jedoch, wenn der Betreffende auch nur einen einzigen Tag im Monat versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sei. Soweit der Kläger für die Zeit vom 31. Januar bis zum 14. Februar 1960 arbeitsunfähig krank und nach § 311 der Reichsversicherungsordnung (RVO) Mitglied der Allgemeinen Ortskrankenkasse gewesen sei, habe entsprechend der herrschenden Auffassung über Beginn und Ende der versicherungspflichtigen Beschäftigung das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis weiterbestanden, so daß auch für diesen Monat Beitragsfreiheit anzunehmen sei. Das LSG ließ die Revision zu.

Die Beklagte legte gegen das am 31. Juli 1961 zugestellte Urteil am 12. August 1961 Revision ein und begründete sie am 23. August 1961.

Sie trägt vor, aus dem Grundsatz des unteilbaren Monatsbeitrages ergebe sich, daß eine nicht den ganzen Monat umfassende Beschäftigung keine Beitragsbefreiung zur Folge haben könne. Auch nach § 8 Abs. 3 GAL a.F. müsse die versicherungspflichtige Beschäftigung länger als neun Monate im Kalenderjahr bestanden haben, wenn auch für die übrige Zeit des Kalenderjahres Beitragsfreiheit gegeben sein solle. Eine Zusammenrechnung mehrfach unterbrochener versicherungspflichtiger Zeiten im Kalenderjahr mit der Maßgabe, daß Beitragsfreiheit eintrete, wenn für mindestens 271 Tage Versicherungspflicht bestanden habe, sei unzulässig. Eine

gegen-/

gegenteilige Auffassung könne auch nicht aus § 1250 RVO entnommen werden. Für die Dauer einer Arbeitsunfähigkeit sei Beitragspflicht zur landwirtschaftlichen Alterskasse gegeben. Denn bei Beurteilung dieser Frage stelle es das Gesetz nicht auf ein etwa noch bestehendes Arbeitsverhältnis ab, sondern ausdrücklich auf die Dauer der Beschäftigung oder Tätigkeit. Für die Monate Januar, November und Dezember 1960 erkannte die Beklagte Beitragsfreiheit an.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Bayerischen LSG vom 27. Juni 1961 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 17. März 1959 zurückzuweisen.

Der Kläger ist nicht vertreten gewesen.

Die durch die Zulassung statthafte, auch form- und fristgerecht eingelegte Revision ist insoweit begründet, als noch Streit zwischen den Beteiligten über die Beitragspflicht in den Monaten besteht, in denen die anderweitige rentenversicherungspflichtige Beschäftigung des Klägers nicht den ganzen Monat gedauert hat.

Nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 (BGBl. I 1063) - GAL aF - sind landwirtschaftliche Unternehmer, die wegen einer regelmäßigen Beschäftigung oder Tätigkeit versicherungspflichtig in der Rentenversicherung der Arbeiter usw. sind, für die Dauer der diese Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung oder Tätigkeit von der Beitragspflicht nach dem GAL befreit. Wie der Senat in seinem Urteil vom gleichen Tage - 7/3 - RLW 4/60 - mit eingehender Begründung ausgeführt hat, soll nach dem Sinn des GAL eine doppelte Beitragsbelastung für Zeiten vermieden werden, in denen anderweitig für die Alterssicherung vorgesorgt ist. Deshalb tritt Beitragsbefreiung nach § 8 Abs. 2 GAL a.F. ein, soweit eine sonstige Versicherungspflicht bestanden hat. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn die andere versicherungspflichtige Beschäftigung volle Monate hindurch gedauert hat, nicht aber, wenn sie nur Teile eines Monats umfaßt. Der Beitrag nach dem GAL ist ein fester Monatsbeitrag, der keine Teilung zuläßt. Deshalb kann kein Teilmonatsbeitrag für eine Zeit erhoben werden, in der keine anderweitige Versicherungspflicht bestanden hat. Eine nur teilweise Beschäftigung während eines Monats reicht nicht aus, um Beitragsfreiheit nach § 8 Abs. 2 GAL a.F. eintreten zu lassen, weil sonst in solchen Monaten nicht genügend zur Alterssicherung vorgesorgt werde. Die Beschäftigung muß deshalb den ganzen Monat gedauert haben; ausgenommen sind wie hier am Anfang oder am Ende des Monats liegende Sonntage und gesetzliche Feiertage. Es besteht daher Beitragsfreiheit nur für die Monate Dezember 1957, Dezember 1958, Januar, Februar, November und Dezember 1959 sowie Januar, November und Dezember 1960, wie die Beklagte auch anerkannt hat. Ob die Zeit der Erkrankung des Klägers vom 31. Januar bis zum 14. Februar 1960 als eine versicherungspflichtige Beschäftigung zu rechnen wäre, braucht nicht untersucht zu werden, weil sie nicht einen vollen Monat ausgefüllt hat.

Die Bescheide der Beklagten und die Urteile der Vorinstanzen sind daher, wie geschehen, aufzuheben bzw. abzuändern.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes."

Das Bundessozialgericht hat somit die Auffassung der landw. Alterskassen und des Gesamtverbandes im Grundsatz bestätigt. Wenn auch die Beitragsbefreiung nach § 8 Abs. 2 GAL mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte vom 3.7.1961 - (BGBl. I S. 845) entfallen ist, hat der vom Bundessozialgericht aufgestellte Grundsatz des festen Monatsbeitrags auch nach dem GAL 1961 noch eine gewisse, wenn auch nicht mehr so umfassende Bedeutung. Auf § 9 Abs. 2 Buchst. a GAL 1961 hat der Grundsatz des festen Monatsbeitrags keinen Einfluß, weil es nach dieser Beitragsbefreiungsvorschrift auf die Entrichtung von Monatsbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung ankommt. Das gleiche gilt im Ergebnis für die Beitragsbefreiungsvorschriften des § 9 Abs. 2 Buchst. b und c und § 9 Abs. 3 GAL 1961. Nach § 9 Abs. 2 Buchst. b GAL 1961 wird nämlich auch auf die Versicherungspflicht von mindestens 30 Kalendermonaten in der gesetzlichen Rentenversicherung oder auf die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 oder § 7 Abs. 2 AnVG genannten Voraussetzungen abgestellt. Für eine Beitragsbefreiung nach § 9 Abs. 2 Buchst. c GAL 1961 kommt es nur noch auf den Nachweis der Eintragung in der Handwerksrolle an und nach § 9 Abs. 3 GAL 1961 ist lediglich entscheidend, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine dauernde Beitragsbefreiung im Zeitpunkt der erstmaligen Erfüllung der Voraussetzungen für die Beitragspflicht vorliegen. Demgegenüber hat der Grundsatz des festen Monatsbeitrags für andere Beitragsbefreiungen Bedeutung.

Für § 9 Abs. 4 GAL 1961 gilt dies allerdings nur in Fällen, in denen der bis dahin Kraft Gesetzes von der Beitragspflicht befreite minderjährige Miterbe im Laufe eines Monats volljährig wird. Für diesen Monat hat der volljährig gewordene Miterbe neben den übrigen beitragspflichtigen Miterben einen Beitrag zu zahlen, auch wenn die Voraussetzungen dafür am ersten Tage des Kalendermonats noch nicht vorgelegen haben.

Auch/

Auch im Rahmen des § 9 Abs. 6 GdL 1961 ist der Grundsatz des festen Monatsbeitrags dann anzuwenden, wenn bei gemeinsamem Betrieb eines landw. Unternehmens durch Ehegatten im Laufe eines Monats die überwiegende Unternehmensleitung wechselt. In diesem Fall haben beide Ehegatten für diesen Monat je einen Beitrag zu zahlen, der ihnen u.U. die Erfüllung der Wartezeit ~~verweigert~~ ^{erleichtert}.

Der Grundsatz des festen Monatsbeitrags wird praktisch aber dann erhebliche Bedeutung haben, wenn im Laufe eines Monats ein Unternehmenswechsel stattgefunden hat und der abgebende Unternehmer nicht etwa bei Vorliegen aller Anspruchsvoraussetzungen vom ersten Tage dieses Monats an altersgoldberechtigt ist. Im letzteren Fall wird die Beitragspflicht durch den Grundsatz, daß für ein und denselben Monat nicht Anspruchsberechtigung und Beitragspflicht nebeneinander gegeben sein können, ausgeschlossen. Beitragspflichtig ist daher in solchen Fällen für den Monat der Abgabe des Unternehmens allein der Unternehmensnachfolger.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

N o e 1 1